

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **28. Feb. 2006**

---

G 5 i            Bertschikon. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Zünikon. <sup>GWR: 94-1</sup>Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.  
G 6 i

Im Auftrag der Gemeinde Bertschikon erarbeitete das Büro für Hydrogeologie und Geotechnik Dr. A.J. Zingg, Wetzikon, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 171-5) vom 11. Juli 2005 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Zünikon. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 3. August 2005 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 setzte der Gemeinderat Bertschikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 30. Januar 2006 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Zünikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bertschikon. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bertschikon vom 5. Dezember 2005 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Zünikon und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan Grundwasserfassung Zünikon 1:1'000 vom 5. Oktober 2005;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Zünikon.

II. Der Gemeinderat Bertschikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Gemeinderat Bertschikon wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Bertschikon, Kantonsstrasse 3, 8544 Bertschikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 696.--	(85284.61.000)
- Staatsgebühr (Schutzzonenüberprüfung Dr. von Moos AG):	Fr. 1'119.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 72.--</u>	(85284.61.000)
Total	<u>Fr. 1'887.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bertschikon, Kantonsstrasse 3, 8544 Bertschikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, 8353 Elgg);
- die Wasserversorgung Bertschikon, Kantonsstrasse 3, 8544 Bertschikon;
- Büro für Hydrogeologie und Geotechnik Dr. A.J. Zingg, Weinbergstrasse 25, 8623 Wetzikon
- die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **28. Feb. 2006**  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin